S 5 SO 2377/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	2.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 SO 2377/21
Datum	15.11.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SO 3581/22
Datum	15.05.2024

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 15. November 2022 insoweit aufgehoben, als der Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 25. Januar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 2021 verurteilt worden ist, dem KlÃ¤ger Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in gesetzlicher HÃ¶he ab 29. Mai 2020 zu bewilligen.

AuÃergerichtliche Kosten sind fÃ¼r beide RechtszÃ¼ge nicht zu erstatten.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt die GewÃ¤hrung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfe â (SGBÂ XII) schon fÃ¼r einen frÃ¼heren Zeitraum (nÃ¤mlich Mai 2020 bis Dezember 2020) als bewilligt worden ist.

Bei dem 2002 geborenen KlÃ¤ger, der durch seinen Vater (im Folgenden K.) mit Betreuungsbeschluss des Amtsgerichts R1 vom 26.Â Mai 2020 (Bl.Â 143 Verwaltungsakte âÂ VA -) bis zum Beschluss des Amtsgerichts R1 vom

6.Â Februar 2023, mit dem anstelle des Vaters des KlÃ¤gers dann K1 zur Betreuerin bestellt worden ist, betreut wurde, besteht ein Krampfleiden (Epilepsie), Mikrozephalie, VerhaltensauffÃ¤lligkeiten sowie eine deutliche allgemeine EntwicklungsverzÃ¶gerung. Beim KlÃ¤ger ist ein Grad der Behinderung (GdB) von derzeit 70 festgestellt (Bescheid vom 20.Â Juli 2020). Seit 2005 erhielt der KlÃ¤ger vom Beklagten Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGBÂ XII. In dem Zusammenhang wurden mehrere Streitigkeiten vor dem Sozialgericht Reutlingen (SG) und dem Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg mit dem Beklagten gefÃ¼hrt (S 2 SO 3151/11, S 2 SO 1036/14 und L 2 SO 2998/17 und S 2 SO 3246/14 und L 2 SOÂ 3005/17 sowie S 2 SO 305/16 und L 2 SO 335/19).

Am 14.Â Mai 2020 teilte K. dem Beklagten telefonisch mit, dass er fÃ¼r seinen Sohn (den KlÃ¤ger) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beantragen wolle (Bl.Â 40 VA). Mit Schreiben vom 14.Â Mai 2020 Ã¼berlieÃ der Beklagte K. einen formularmÃ¤Ãigen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie ein Formular â Entbindung von der Ã¤rztlichen Schweigepflichtâ (Bl.Â 43 VA). Im Anschreiben war darauf hingewiesen worden, dass Grundsicherungsleistungen nur gewÃ¤hrt werden kÃ¶nnten, wenn vom RentenversicherungstrÃ¤ger dauerhafte Erwerbsminderung festgestellt sei. Ein Rentengutachten werde nach Vorlage der EntbindungserklÃ¤rung und Einholung Ã¤rztlicher Unterlagen in Auftrag gegeben (Bl.Â 60 bis 41 VA).

Der Antrag gelangte am 2.Â Juni 2020 ohne EntbindungserklÃ¤rung und ohne Unterlagen zurÃ¼ck zum Beklagten (Bl.Â 69 VA). Mit Schreiben vom 25.Â Juni 2020 wurde K. aufgefordert, fÃ¼r den KlÃ¤ger eine EntbindungserklÃ¤rung von der Schweigepflicht zur KlÃ¤rung der Frage der ErwerbsfÃ¤higkeit sowie Angaben zur Wohnung, eine Kopie des Sparbuchs, einen Nachweis der Krankenkasse und Angaben zu einem Mehrbedarf vorzulegen. Als Frist hierfÃ¼r war der 23.Â Juli 2020 gesetzt und auf die Mitwirkungspflichten hingewiesen worden (Bl.Â 78 VA). Mit Schreiben vom 9.Â Juli 2020 wurde K. auf die fristgerechte Vorlage der Unterlagen hingewiesen, damit der Antrag baldmÃ¶glichst weiter bearbeitet werden kÃ¶nnte (Bl.107 VA). Nachdem die Erinnerung vom 29.Â Juli 2020 (Bl.Â 109 VA) mit Fristsetzung zum 25.Â August 2020 ergebnislos verstrichen war, versagte der Beklagte gem. Â§ 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch â Allgemeiner Teil â (SGB I) dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 2.Â September 2020 Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGBÂ XII mit der BegrÃ¼ndung, der KlÃ¤ger habe gegen seine Mitwirkungspflichten verstoÃen (Bl.Â 113 VA).

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger durch K. am 19.Â September 2020 Widerspruch (Bl.Â 119 bis 116 VA), zu dessen BegrÃ¼ndung er ausfÃ¼hrte, er habe die angeforderten Unterlagen nicht in der Frist beibringen kÃ¶nnen, nachdem aufgrund der Coronakrise alles langsamer funktioniert habe und er zunÃ¤chst die Betreuungsvollmacht habe regeln mÃ¼ssen. Auch lÃ¤gen sÃ¤mtliche Unterlagen bei der Betreuungsstelle und Arztberichte beim Versorgungsamt vor. Er gebe dem Beklagten die Vollmacht, sÃ¤mtliche fÃ¼r den Fall erforderliche Unterlagen bei den aufgefÃ¼hrten Institutionen einzuholen.

Am 2.Â Oktober 2020 legte K. die SchweigepflichtentbindungserklÃ¤rung vor

(Bl.Â 125 VA). Danach zog der Beklagte Unterlagen bei anderen Abteilungen bei und beauftragte den RentenversicherungstrÃ¤ger mit der Entscheidung Ã¼ber das Vorliegen von dauerhafter Erwerbsminderung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.Â Oktober 2020 wies der Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid vom 2. September 2020 im Ãbrigen zurÃ¼ck (Bl.Â 157 bis 154 VA).

Die dagegen vom KlÃ¤ger am 23.Â November 2020 beim SG erhobene Klage (S 5 SO 2546/20) wurde vom SG mit Gerichtsbescheid vom 18.Â Mai 2021 zurÃ¼ckgewiesen, die hiergegen erhobene Berufung wurde mit Urteil des LSG vom 8.Â Dezember 2021 ebenfalls zurÃ¼ckgewiesen (L 2 SO 2134/21).

Mit Schreiben vom 10.Â Dezember 2020 bestÃ¤tigte sodann der RentenversicherungstrÃ¤ger, DRV Baden-WÃ¼rttemberg, dass beim KlÃ¤ger unabhÃ¤ngig von der Arbeitsmarktlage eine dauerhafte volle Erwerbsminderung zumindest seit dem 25.Â Mai 2002 bestehe (Bl.Â 226 VA).

Nachdem in der Folge im Januar 2021 sodann auch vom KlÃ¤ger noch Nachweise Ã¼ber Unterkunftskosten und Nebenkostenabrechnungen vorgelegt worden waren, bewilligte der Beklagte mit dem hier streitigen Bescheid vom 25.Â Januar 2021 Grundsicherungsleistungen ab dem 1.Â Januar 2021 in HÃ¶he von monatlich 618,82Â â¬. Dem lag der Regelbedarf in HÃ¶he von 446,00Â â¬ zuzÃ¼glich eines Mehrbedarfs in HÃ¶he von 75,82Â â¬ aufgrund der bestehenden Schwerbehinderung des KlÃ¤gers zugrunde. Nachdem der KlÃ¤ger zusammen mit seinem Vater eine diesem gehÃ¶rende Wohnung bewohne, richte sich der Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach Â§Â 42a Abs.Â 3 SatzÂ 2 bis 5 SGBÂ XII. Hiernach seien als Bedarf fÃ¼r die leistungsberechtigte Person diejenigen Aufwendungen anzuerkennen, die sich aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen fÃ¼r den Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der dort wohnenden Personen ergebe und fÃ¼r einen Haushalt mit einer um eins verringerten Personenzahl. Aufgrund der Mietobergrenze fÃ¼r einen Zwei-Personen-Haushalt in W1 von 516,00Â â¬ und der Mietobergrenze fÃ¼r einen Ein-Personen-Haushalt in HÃ¶he von 463,00Â â¬ wÃ¼rden sich angemessene Unterkunftskosten in HÃ¶he von 97,00Â â¬ ergeben.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger per E-Mail am 22.Â Februar 2021 Widerspruch (Bl.Â 316 VA), den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23.Â September 2021 als unzulÃ¤ssig zurÃ¼ckwies.

Aufgrund entsprechenden Hinweises des Beklagten erhob der KlÃ¤ger am 24.Â Februar 2021 erneut (nunmehr) schriftlich Widerspruch und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus, er habe einen Rechtsanspruch auf Grundsicherungsleistungen ab Antragstellung (Bl.Â 326 VA). AuÃerdem sei es nicht mÃ¶glich, fÃ¼r 97,00Â â¬ ausreichend Wohnraum zu bekommen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27.Â September 2021 wies der Beklagte den weiteren Widerspruch vom 24. Februar 2021 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck (Bl.Â 392

bis 391 VA). Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte der Beklagte u.a. aus, dass gemÃ¤Ã Â§Â 67 SGBÂ I der LeistungstrÃ¤ger Sozialleistungen, die er nach Â§Â 66 SGBÂ I versagt oder entzogen habe, nachtrÃ¤glich ganz oder teilweise erbringen kÃ¶nne, wenn die Mitwirkung nachgeholt werde und die Leistungsvoraussetzungen vorliegen wÃ¼rden. Der KlÃ¤ger habe im Dezember 2020 Nachweise vorgelegt, dass er dauerhaft erwerbsgemindert sei. Nachweise Ã¼ber die Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse sowie Nachweise Ã¼ber Unterkunftskosten und die Nebenkostenabrechnungen seien im Januar 2021 Ã¼bersandt worden, sodass erst ab diesem Zeitpunkt habe festgestellt werden kÃ¶nnen, ob ein Bedarf im Sinne des Vierten Kapitels des SGBÂ XII bestehe.
Es sei berÃ¼cksichtigt worden, dass der KlÃ¤ger zusammen mit seinem Vater in einer Bedarfsgemeinschaft lebe. Der Vater des KlÃ¤gers sei EigentÃ¼mer der von beiden bewohnten Wohnung, sodass der KlÃ¤ger selbst nicht unmittelbar zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet sei und somit auch keine MietrÃ¼ckstÃ¤nde des KlÃ¤gers selbst hÃ¤tten entstehen kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger habe seinen Bedarf fÃ¼r die Vergangenheit gedeckt. Da auch im Bereich der Grundsicherung nach dem SGBÂ XII der Grundsatz gelte, dass nur ein gegenwÃ¤rtiger Bedarf zu decken sei, mÃ¼ssten SozialÂhilfeleistungen fÃ¼r einen zurÃ¼ckliegenden Zeitraum auch nur dann erbracht werden, wenn die Notlage im Zeitpunkt der beanspruchten Hilfeleistung noch (fort-)bestehe, die Leistungen also den Bedarf des Betroffenen noch decken kÃ¶nnten. Der Bedarf von Leistungen fÃ¼r den Lebensunterhalt und fÃ¼r das Wohnen sei gedeckt worden und kÃ¶nne daher nicht rÃ¼ckwirkend bewilligt werden. Es seien auch keine Gesichtspunkte zu erkennen, die es rechtfertigten, trotz der Ablehnung der Leistungen wegen fehlender Mitwirkung und der Bedarfsdeckung, diese Leistungen zu erbringen. Auch soweit sich der KlÃ¤ger gegen die Berechnung der Unterkunftskosten wende, sei dies unter BerÃ¼cksichtigung der gesetzlichen Regelung in Â§Â 42a Abs.Â 3 SGBÂ XII im Hinblick auf die hier gegebenen VerhÃ¤ltnisse nicht zu beanstanden. So habe auch das Bundessozialgericht (BSG) im Urteil vom 23.Â MÃ¤rz 2021 (B 8 SO 14/19 R) entschieden, dass diese sogenannte Differenzmethode unabhÃ¤ngig von den tatsÃ¤chlichen Aufwendungen des Leistungsberechtigten hier zur Anwendung komme. So ergebe sich fÃ¼r einen Zwei-Personen-Haushalt in W1 eine Mietobergrenze in HÃ¶he von 467,00Â â¬ Kaltmiete zuzÃ¼glich Nebenkosten in HÃ¶he von pauschal 93,00Â â¬, insgesamt also in HÃ¶he von 560,00Â â¬. Die Mietobergrenze fÃ¼r einen Ein-Personen-Haushalt betrage 393,00Â â¬ zuzÃ¼glich der Nebenkosten in HÃ¶he von 70,00Â â¬, insgesamt also 463,00Â â¬. Damit seien zu Recht als angemessene Unterkunftskosten 97,00Â â¬ fÃ¼r den KlÃ¤ger berÃ¼cksichtigt worden. Insgesamt ergebe sich daher aus dem Regelbedarf, dem Mehrbedarf und dem Bedarf fÃ¼r Unterkunft und Heizung ein monatlicher Gesamtbedarf in HÃ¶he von 816,82Â â¬.

Mit Schreiben vom 20.Â Oktober 2021 hat der KlÃ¤ger durch K. sowohl gegen den Widerspruchsbescheid vom 23.Â September 2021 als auch gegen den Widerspruchsbescheid vom 27.Â September 2021 Klage beim SG Reutlingen erhoben (Aktenzeichen S 5 SO 2377/21 und SÂ 5Â SOÂ 2378/21), die das SG mit Verbindungsbeschluss vom 7.Â Dezember 2021 zur gemeinsamen Entscheidung und Verhandlung verbunden hat.
Zur BegrÃ¼ndung der Klagen hat der KlÃ¤ger auf die BegrÃ¼ndung im

Widerspruchsverfahren Bezug genommen und ergÃ¤nzend noch geltend gemacht, er habe alle Unterlagen vollstÃ¤ndig eingereicht. Auch das angeforderte Kundeninformationsblatt eines Sparbuchs sei eingereicht worden. Es solle ein Beweisverfahren durchgefÃ¼hrt werden, wann welche Unterlagen eingereicht worden seien. Wenn keine Unterlagen von ihm eingereicht worden wÃ¤ren, hÃ¤tte kein Gutachten erstellt werden kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger sei auf die Grundsicherungsleistungen angewiesen.

Der Beklagte ist dem entgegengetreten und hat darauf verwiesen, dass zum Einen, soweit sich der KlÃ¤ger gegen den Widerspruchsbescheid vom 23.Â September 2021 richte, dieser schon zu Recht als unzulÃ¤ssig abzuweisen gewesen sei, da dieser nur per E-Mail erhoben worden sei.
Hinsichtlich des Widerspruchsbescheides vom 27.Â September 2021 hat der Beklagte nochmals darauf verwiesen, dass die notwendigen Nachweise erst im Dezember 2020 mit der Feststellung der DRV Ã¼ber die volle Erwerbsminderung des KlÃ¤gers und im Ãbrigen erst im Januar 2021 hinsichtlich weiterer Unterlagen zum Einkommen und VermÃ¶gen vorgelegt worden seien. Die fÃ¼r die korrekte Berechnung der tatsÃ¤chlichen Heizkosten erforderliche Jahresrechnung 2020 sei im Ãbrigen bis dato (November 2021) nicht vollstÃ¤ndig vorgelegt worden. Die Vorlage der kompletten Jahresrechnung sei mehrfach unter Fristsetzung und mit dem Hinweis, dass nach Vorlage eine Nachberechnung der dem KlÃ¤ger zustehenden Leistungen erfolgen kÃ¶nne, erbeten worden.
Solange die zuvor genannten Nachweise nicht erbracht worden seien, sei es dem Beklagten nicht mÃ¶glich gewesen, den tatsÃ¤chlichen Leistungsanspruch des KlÃ¤gers festzustellen. Soweit der KlÃ¤ger auf die bereits vorhandenen Akteninhalte in anderen Verfahren verwiesen habe, so kÃ¶nnten diese, wenn Ã¼berhaupt nur einen teilweisen Einblick in die Bedarfssituation geben und vor allem keine aktuelle Abbildung der Bedarfs-, Einkommens- und VermÃ¶genssituation des KlÃ¤gers darstellen. Im Ãbrigen hat der Beklagte im Hinblick auf die ErmessensausÃ¼bung und auch die Berechnung der Kosten der Unterkunft wie bereits im Widerspruchsbescheid vorgetragen.

Mit Urteil vom 15.Â November 2022 hat das SG den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 25.Â Januar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.Â September 2021 verurteilt, dem KlÃ¤ger Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in gesetzlicher HÃ¶he ab dem 29.Â Mai 2020 zu bewilligen. Im Ãbrigen hat das SG die Klage abgewiesen. Es hat hierbei die Auffassung vertreten, dass die Klage gegen den Bescheid vom 25.Â Januar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.Â September 2021 begrÃ¼ndet sei, nachdem dem KlÃ¤ger im Rahmen von Â§Â 67 SGBÂ I Leistungen rÃ¼ckwirkend ab Antragstellung zu gewÃ¤hren gewesen seien. Soweit der KlÃ¤ger darÃ¼ber hinaus gegen den Widerspruchsbescheid vom 23.Â September 2021 Klage erhoben habe, sei die Klage hingegen abzuweisen, nachdem der Widerspruch nicht formgerecht erhoben worden sei und es mithin an der DurchfÃ¼hrung eines ordnungsgemÃ¤Ãen Vorverfahrens gefehlt habe.
Im Weiteren hat das SG die Auffassung vertreten, dass hier der Leistungszweck rÃ¼ckwirkend noch erreicht werden kÃ¶nne, weshalb das Ermessen des Beklagten insoweit reduziert sei, dass lediglich eine rÃ¼ckwirkende LeistungsgewÃ¤hrung in

Betracht komme. HierfÃ¼r spreche nach Auffassung des SG grundsÃ¤tzlich, dass mittlerweile in Abkehr vom GegenwÃ¤rtigkeitsprinzip Â§Â 44Â Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGBÂ X) auch im Sozialhilferecht Anwendung finde und darauf abgestellt werde, dass die Notlage im Zeitpunkt der Entscheidung noch fortbestehe und der Bedarf durch die nachtrÃ¤glichen Zahlungen befriedigt werden kÃ¶nne. FÃ¼r die LÃ¶sung spreche u.a., dass die RegelsÃ¤tze auch einen Betrag fÃ¼r Ansparungen enthielten, mit dem zukÃ¼nftig entstehende Bedarfe abgedeckt werden kÃ¶nnten. Insgesamt spreche auch der pauschalierte Leistungscharakter dagegen, von einem Ãberleben des leistungsfreien Zeitraums auf eine vollstÃ¤ndige Bedarfsdeckung zu schlieÃen. Auch hinsichtlich der Kosten der Unterkunft im Rahmen des Â§Â 42a SGBÂ XII komme es gerade nicht auf den Nachweis einer Kostentragung, sondern vielmehr auf eine pauschalierte Leistung an. Auch habe der Vater des KlÃ¤gers im Rahmen der mÃ¼ndlichen Verhandlung geschildert, dass es bei ihm zu PfÃ¤ndungen hinsichtlich der KrankenversicherungsbeitrÃ¤ge des KlÃ¤gers gekommen sei und er aufgrund seiner ArbeitsunfÃ¤higkeit selbst in eine wirtschaftliche Notlage geraten sei. Daher habe nicht von einer Bedarfsdeckung in der Vergangenheit ausgegangen werden kÃ¶nnen, weshalb der Beklagte zu verpflichten gewesen sei, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung rÃ¼ckwirkend ab Antragstellung zu gewÃ¤hren.
Die vom Beklagten im Rahmen der Leistungsbewilligung zugrunde gelegten Kosten der Unterkunft, entsprechend der pauschalierten LeistungshÃ¶he des Â§Â 42a Abs.Â 3 SGBÂ XII, seien nicht zu beanstanden. Dass dem KlÃ¤ger gegebenenfalls hÃ¶here Heizungskosten entstanden seien, sei nicht dargelegt worden. Daher sei der Klage hinsichtlich des zeitlichen Umfangs mit der rÃ¼ckwirkenden GewÃ¤hrung von Leistungen stattzugeben und hinsichtlich des unzulÃ¤ssig erhobenen Widerspruches abzuweisen gewesen.

Der Beklagte hat gegen das ihm mit elektronischem Empfangsbekenntnis am 30.Â November 2022 zugestellte Urteil am 21.Â Dezember 2022 Berufung zum LSG erhoben. Zur BegrÃ¼ndung macht der Beklagte geltend, das SG gehe in seinem Urteil vom 15.Â November 2022 davon aus, dass nachdem die Mitwirkungspflichten nachgeholt worden seien, das Ermessen des Beklagten aus Â§Â 67 SGBÂ I Ã¼ber die nachtrÃ¤gliche GewÃ¤hrung von Leistungen mit Blick auf den Zweck der ErmÃ¤chtigung auf Null reduziert sei. Eine Ablehnung der Leistungen kÃ¤me nur in Betracht, wenn der Leistungszweck rÃ¼ckwirkend nicht mehr erreicht werden kÃ¶nne. Dies sei jedoch nach wie vor mÃ¶glich.
Der Beklagte gehe jedoch nicht von einer Ermessensreduzierung auf Null aus und sei weiterhin der Ansicht, dass das Ermessen in der Entscheidung vom 25.Â Januar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.Â September 21 richtig ausgeÃ¼bt worden sei. Aufgrund der rechtmÃ¤Ãigen Entscheidung vom 20.Â September 2020 nach Â§Â 66 SGBÂ I, sei dem Beklagten, nachdem die Mitwirkungspflichten nachtrÃ¤glich erfÃ¼llt worden seien, die Anwendung des Â§Â 67 SGBÂ I erÃ¶ffnet gewesen. Dieser Ã¼berlasse es dem pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen des LeistungstrÃ¤gers, ob und wie er Leistungen nachtrÃ¤glich erbringen wolle. Dabei komme der Norm keine Sanktionierungsfunktion zu. Die Ermessensentscheidung sei vielmehr im Hinblick auf Â§Â 2 Abs.Â 2 SGBÂ I und Â§Â 2 Abs.Â 1 SGBÂ XII unter besonderer BerÃ¼cksichtigung der Frage zu treffen,

ob mit der nachtrÃ¤glichen LeistungsgewÃ¤hrung der Zweck der Sozialhilfe noch erreicht werden kÃ¶nne.
Zweck der Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sei es, den laufenden notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des Â§Â 42 SGBÂ XII zu sichern. In der Zeit zwischen der Antragstellung im Mai 2020 und der ErfÃ¼llung der Mitwirkungspflichten, die letztlich zur LeistungsgewÃ¤hrung gefÃ¼hrt hÃ¤tten, sei der Lebensunterhalt des KlÃ¤gers durch seinen Vater gedeckt worden. Diese Leistung habe der Vater des KlÃ¤gers ohne eine RÃ¼ckzahlung von seinem Sohn zu fordern erbracht. Auch sei erstmals in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem SG vorgebracht worden, es sei eine PfÃ¤ndung wegen ausstehender Krankenversicherungsleistungen fÃ¼r den KlÃ¤ger erfolgt. Dies kÃ¶nne nicht nachvollzogen werden, da der KlÃ¤ger Ã¼ber seinen Vater familienversichert sei. Stichhaltige Belege fÃ¼r die Angaben in der mÃ¼ndlichen Verhandlung seien nicht erbracht worden und auch nicht aktenkundig. WÃ¤hrend des Antragsverfahrens sei nie geltend gemacht worden, dass eine finanzielle Notlage bestehe, die die Lebensunterhaltssicherung des KlÃ¤gers gefÃ¤hrde. In dessen Person wÃ¼rden auch keine besonderen UmstÃ¤nde vorliegen, die die spÃ¤te Vorlage der Unterlagen erklÃ¤ren kÃ¶nnten. Vielmehr habe der Vater des KlÃ¤gers und gleichzeitiger rechtlicher Betreuer durch die spÃ¤te ErfÃ¼llung der Mitwirkungspflichten das Verfahren bis zur LeistungsgewÃ¤hrung selbst in die LÃ¤nge gezogen. Dies wÃ¤re im Falle einer finanziellen Notlage sicherlich nicht geschehen.
GemÃ¤Ã Â§Â 2 Abs.Â 1 SGBÂ XII erhalte Sozialhilfe nicht, wer die erforderlichen Leistungen von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen erhalte. Werde dem Leistungsberechtigten, also wie hier, tatsÃ¤chlich Hilfe ohne RÃ¼ckzahlungsverpflichtung durch andere zuteil, bestehe kein Anspruch auf Leistungen. Auf den Grund der Hilfeleistungen komme es nicht an. Sie kÃ¶nnten auf sittlichen, gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen beruhen oder freiwillig gewÃ¤hrt werden. Dass ein konkreter Bedarf des KlÃ¤gers in der Vergangenheit nicht durch die Leistungen seines Vaters habe gedeckt werden kÃ¶nnen, sei nicht bekannt.

Der Beklagte beantragt (sachdienlich gefasst),

das Urteil des Sozialgerichts Reutlingen vom 15.Â November 2022 insoweit aufzuheben, als das Sozialgericht den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 25.Â Januar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.Â September 2021 verurteilt hat, dem KlÃ¤ger Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in gesetzlicher HÃ¶he ab 29.Â Mai 2020 zu bewilligen und die Klage auch im Ãbrigen abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der damalige Vertreter des KlÃ¤gers, K., hÃ¤lt die Entscheidung des SG fÃ¼r zutreffend. ErgÃ¤nzend fÃ¼hrt er u.a. aus, dass nicht nachvollziehbar sei, welche so wichtigen Unterlagen zur Feststellung auf Seiten des Beklagten gefehlt hÃ¤tten. Im

fristgerechten Antrag sei alles offengelegt worden und es gebe keinerlei Abweichungen oder Unklarheiten, da dem Beklagten bereits bekannt gewesen sei, dass der KlÃ¤ger seit seiner Geburt schwerbehindert sei und auch teilweise Leistungen erbracht worden seien. Der Beklagte habe sich monatelang damit aufgehalten, KontoauszÃ¼ge der letzten Monate einzufordern, obwohl der KlÃ¤ger nie ein Girokonto besessen habe. Im Folgenden habe man stattdessen KontoauszÃ¼ge des Sparbuchs haben wollen, welche es einfach nicht gebe.
Die derzeit bewilligte Grundsicherung enthalte einen sogenannten behindertenbedingten Mehrbetrag, welcher wohl die Not des KlÃ¤gers und seine Krankheit beweise. Aufgrund der starken Behinderungen der Ã¼ber Jahre hinweg versagten Leistungen durch den Beklagten zur Bildung und Teilhabe bleibe sicherlich keinerlei Spielraum fÃ¼r Ansparungen oder sonstiges VergnÃ¼gen.
Der Beklagte behaupte, es sei zu PfÃ¤ndungen des KlÃ¤gers gekommen. Richtig sei, dass der KlÃ¤ger Ã¼ber seinen Vater, K., familienversichert sei und der Vater aufgrund seiner beruflichen finanziellen Notlage die PflichtversicherungsbeitrÃ¤ge nicht mehr habe bestreiten kÃ¶nnen. So sei es zu PfÃ¤ndungen gekommen, zeitweise seien alle Krankenversicherungskarten, auch die des KlÃ¤gers gesperrt gewesen. Zuletzt seien im Jahr 2021 beim KlÃ¤ger 420,00Â â¬ gepfÃ¤ndet worden wegen Zuzahlungen von Krankenhausleistungen.
Entgegen der Behauptung des Beklagten habe der Lebensunterhalt des KlÃ¤gers eben nicht durch seinen Vater, K., erbracht werden kÃ¶nnen. In diesem Zeitraum habe vielmehr zur schÃ¤dlichen Verwendung ein Bausparvertrag aufgelÃ¶st werden mÃ¼ssen, ein Dispokredit sowie Privatschulden gemacht werden mÃ¼ssen.
Eine RÃ¼ckzahlungspflicht des KlÃ¤gers bestehe weiterhin und sei im Betreuerbericht des K. so auch an das Betreuungsgericht weitergegeben worden. Auch kÃ¶nne hier kein Sachbearbeiter einfach behaupten, K. wÃ¼rde hier nicht auf eine RÃ¼ckzahlungspflicht bestehen. Vielmehr erklÃ¤re er hiermit ausdrÃ¼cklich, dass er keinesfalls auf seinen RÃ¼ckzahlungsanspruch verzichten werde.
Die ÃuÃerungen des Beklagten, dass es zu den sittlichen Pflichten des Vaters gehÃ¶re, seinen Sohn in dieser Notlage zu unterstÃ¼tzen, seien hier wohl nicht angebracht.

Im Rahmen des ErÃ¶rterungstermins am 13.Â September 2023 war K. u.a. aufgefordert worden, entsprechende Bescheinigungen der A1 hinsichtlich der behaupteten PfÃ¤ndungen wie auch im Hinblick auf den vorzeitig gekÃ¼ndigten Bausparvertrag entsprechende Unterlagen vorzulegen hinsichtlich einer dadurch mÃ¶glichen z.B. vorzeitigen Tilgung von Schulden und entsprechenden ZinsvergÃ¼nstigungen.

K. hat in der Folge noch KontoauszÃ¼ge hinsichtlich des Bausparvertrages (vom 5.Â Oktober 2023) vorgelegt, ausweislich derer am 31.Â Juli 2021 (bzw. 30. September 2021) das Guthaben in HÃ¶he von 43.168,82Â â¬ ausbezahlt worden sei. Ferner hat er ein Schreiben der A1 Baden-WÃ¼rttemberg vom 10.Â Oktober 2023 vorgelegt, wonach es sich bei den seinerzeit offenen BeitrÃ¤gen zur Kranken- und Pflegeversicherung um BeitrÃ¤ge aus der Zeit vom 1.Â Dezember 2017 bis 28.Â Februar 2019 (in HÃ¶he von 2.896,86Â â¬) handelte, die durch eine Gerichtsvollzieherin am 31.Â Mai 2019 vollstreckt und an die A1 Baden-WÃ¼rttemberg Ã¼berwiesen worden waren. K. hat ferner im Schreiben vom

16.Â Oktober 2023 noch mitgeteilt, dass ihm K2 300,00Â â¬, K3 150,00Â â¬ undÂ R2 6.500,00Â â¬ seinerzeit geliehen hÃ¤tten. Im Weiteren hat er ein Schreiben des R2 vorgelegt, der darin mitteilte, im Zeitraum April bis Ende 2020 drei Privatdarlehen in HÃ¶he von insgesamt 6.500,00Â â¬ an K. gewÃ¤hrt zu haben. K. sei seinerzeit arbeitsunfÃ¤hig krank gewesen und ohne Einkommen. Er habe sich in dieser Not an ihn gewandt. K. habe ihm die Schulden nach der AuflÃ¶sung seines Bausparvertrages und nachdem er wieder Arbeit hatte, vollstÃ¤ndig zurÃ¼ckgezahlt. Dieses Schreiben enthÃ¤lt keine weiteren Kontaktdaten und auch kein Datum.

Der Beklagte ist dem entgegengetreten und hat darauf verwiesen, dass nach wie vor nicht erkennbar ist, dass die von K. aufgenommenen Schulden bzw. die AuflÃ¶sung der BausparvertrÃ¤ge konkret im Zusammenhang mit der Sicherung des Lebensunterhalts fÃ¼r den KlÃ¤ger im Zeitraum Mai 2020 bis Dezember 2020 stÃ¼nden. So habe K. u.a. in seiner Stellungnahme vom 6.Â Dezember 2023 ausgefÃ¼hrt, dass 2020 zwei BausparvertrÃ¤ge schÃ¤dlich hÃ¤tten aufgelÃ¶st werden mÃ¼ssen, um den Lebensunterhalt fÃ¼r den KlÃ¤ger und seinen Vater (K.) zu sichern. Aus den Bescheinigungen der B1 S1 vom 5.Â Oktober 2023 lasse sich jedoch entnehmen, dass die BausparvertrÃ¤ge erst am 31.Â Juli 2021 bzw. am 30.Â September 2021 aufgelÃ¶st worden und zur Auszahlung gekommen seien. Zu diesem Zeitpunkt habe der Beklagte bereits Grundsicherung wegen voller Erwerbsminderung an den KlÃ¤ger geleistet. Weshalb die BausparvertrÃ¤ge erst Mitte/Ende 2021 aufgelÃ¶st worden seien, wenn die finanzielle Notsituation bereits 2020 bestanden habe, sei bisher nicht aufgeklÃ¤rt. Ebenfalls sei bis heute nicht stichhaltig durch den KlÃ¤ger bzw. seinen Vertreter nachgewiesen worden, wohin die Gelder aus den BausparvertrÃ¤gen geflossen seien. Da eine Auszahlung von Bausparguthaben regelmÃ¤Ãig auf ein Konto erfolge, wÃ¤re es ein Leichtes gewesen, durch Vorlage von KontoauszÃ¼gen die Verwendung der Mittel (z.B.Â zur RÃ¼ckzahlung von Privatkrediten) nachvollziehbar darzulegen.
Soweit von KlÃ¤gerseite ausgefÃ¼hrt worden sei, dem Beklagten sei bekannt, dass im streitigen Zeitraum monatliche Zinsaufwendungen in HÃ¶he von 739,00Â â¬ fÃ¼r die Wohnung in W1 zu begleichen gewesen seien, widerspricht der Beklagte dem, dies sei bisher nicht bekannt gewesen, auch wÃ¼rden hierzu jegliche Nachweise fehlen.
Auch der vorgelegten Bescheinigung des R2 kÃ¶nne keine Beweiskraft fÃ¼r die finanzielle Situation der Familie K4 im Jahr 2020 entnommen werden. Das Schreiben enthalte weder eine Adresse des R2, noch weitere Kontaktdaten bzw. ein Datum, sodass sich die Echtheit des Schreibens in keiner Weise nachvollziehen lasse. Rein inhaltlich wÃ¼rden darin Angaben gemacht, die sich mit den bisherigen Angaben des KlÃ¤gers nicht decken wÃ¼rden. So habe K. in seiner Stellungnahme vom 16.Â Oktober 2023 noch ausgefÃ¼hrt, er sei ab dem 1.Â Juli 2018 fÃ¼r 16 Monate erwerbsunfÃ¤hig krank gewesen, ohne ein Einkommen zu erzielen. Dies bedeute im Umkehrschluss, dass er Ende 2019 nicht mehr erwerbsunfÃ¤hig gewesen sei. Im Schreiben des R2 heiÃe es nun, der Vater des KlÃ¤gers sei 2020 erwerbsunfÃ¤hig krank ohne Einkommen gewesen. Auch werde wieder Bezug auf die Schulden bei der Krankenkasse genommen, die sich jedoch wie bereits dargelegt, auf den Zeitraum Dezember 2017 bis Februar 2019 bezogen und deren Zahlung bereits am 31.Â Mai 2019 vollstreckt worden war.

Inwieweit die Schuldenaufnahmen und die AuflÃ¶sung des Bausparvertrags zur Deckung der eigenen Aufwendungen des K. dienten bzw. fÃ¼r welche Aufwendungen sie konkret in Anspruch genommen worden seien, gehe aus den vorgelegten Unterlagen nach wie vor nicht hervor. Es seien bislang keine aussagekrÃ¤ftigen Unterlagen, wie beispielsweise KontoauszÃ¼ge zum VermÃ¶gen und zur finanziellen Situation des KlÃ¤gers und seines Vaters, vorgelegt worden. Aus Sicht des Beklagten seien fÃ¼r eine nachtrÃ¤gliche Leistung der Grundsicherung an den KlÃ¤ger konkrete Verwendungsnachweise fÃ¼r die geltend gemachten BetrÃ¤ge erforderlich. Solange keine beleghaften Nachweise eingereicht wÃ¼rden, die die tatsÃ¤chliche finanzielle Situation der Familie des KlÃ¤gers im Jahr 2020 darstellten, kÃ¶nne der Beklagte von seiner bisherigen Rechtsauffassung nicht abweichen.

Der Beklagte hat mit Schreiben vom 16.Â Januar 2024 einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt, die bereits mit Beschluss des Amtsgerichts R1 vom 6.Â Februar 2023 anstelle des K. zu diesem Zeitpunkt noch zur Betreuerin bestellte K1 hat mit Schreiben vom 25.Â JanuarÂ 2024 ebenfalls einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Verwaltungsakten des Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

I.

Der Senat konnte aufgrund der Zustimmung der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden.

Die nach den Â§Â§ 143, 144 Abs. 1, Abs. 3 SGG statthafte, unter Beachtung der maÃgeblichen Form- und Fristvorschriften (Â§ 151 Abs. 1 und Abs. 3 SGG) eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig.

II.

Die Berufung des Beklagten ist auch begrÃ¼ndet. Entgegen der Auffassung des SG ist der Bescheid des Beklagten vom 25. Januar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.Â September 2021 rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Bescheid vom 25. Januar 2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 2021 nur insoweit noch, als darin die GewÃ¤hrung von Leistungen fÃ¼r die Zeit von Mai 2020 bis Dezember 2020 abgelehnt wurde. Hinsichtlich der HÃ¶he der vom Beklagten berÃ¼cksichtigten Kosten der Unterkunft aufgrund der Berechnung nach Â§ 42a SGB XII ist â nachdem nur der Beklagte Berufung eingelegt hat â das insoweit klageabweisende Urteil des SG rechtskrÃ¤ftig geworden.

MaÃgebliche Rechtsgrundlage ist Â§ 67 SGB I. Danach kann der LeistungstrÃ¤ger sofern die Mitwirkung nachgeholt wird und die Leistungsvoraussetzungen vorliegen, Sozialleistungen, die er nach Â§ 66 SGB I versagt oder entzogen hat, nachtrÃ¤glich ganz oder teilweise erbringen.

Der Beklagte hatte dem KlÃ¤ger gegenÃ¼ber mit Bescheid vom 2. September 2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Oktober 2020 Leistungen nach dem SGB XII gemÃ¤Ã Â§Â 66Â SGBÂ I mit der BegrÃ¼ndung versagt, der KlÃ¤ger habe gegen seine Mitwirkungspflichten verstoÃen nachdem unter anderem keine EntbindungserklÃ¤rung von der Schweigepflicht und auch weitere angeforderte Unterlagen nicht vorgelegt worden waren. Die dagegen erhobene Klage war vom SG mit Gerichtsbescheid vom 18. Mai 2021 (S 5 SO 2546/20) abgewiesen und die Berufung des KlÃ¤gers hiergegen mit Urteil des erkennenden Senats vom 8.Â Dezember 2021 (LÂ 2Â SOÂ 2134/21) rechtskrÃ¤ftig zurÃ¼ckgewiesen worden.

Die nachtrÃ¤gliche LeistungsgewÃ¤hrung steht auf der Rechtsfolgenseite im Ermessen des LeistungstrÃ¤gers (â¦ kann der LeistungstrÃ¤ger â¦), das sich sowohl auf die LeistungsgewÃ¤hrung dem Grunde als auch dem Umfang nach (dies sowohl zeitlich als auch hinsichtlich der HÃ¶he der Leistung; â¦ ganz oder teilweise erbringen â¦) bezieht. Der Zeitraum fÃ¼r eine nachtrÃ¤gliche LeistungsgewÃ¤hrung wird im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) durch eine Neuantragstellung begrenzt, weil es sich hierbei um eine ZÃ¤sur handelt (siehe Voelzke in SchlÃ¤ge/Voelzke jurisPK-SGB I, 3. Aufl. 2018 Â§ 67 SGB I [Stand 2. Dezember 2022] Rn. 24). Dies gilt auch fÃ¼r das SGBÂ XII.
Wie bei jeder Ermessenentscheidung muss sich der LeistungstrÃ¤ger dabei in einem bestimmten Rahmen halten, der durch Â§ 39 SGB I vorgegeben ist: Er hat sein Ermessen entsprechend dem Zweck der ErmÃ¤chtigung auszuÃ¼ben und muss die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einhalten. AuÃerdem muss die BegrÃ¼ndung des Bescheides die ErmessenserwÃ¤gungen erkennen lassen (vgl. Â§ 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X; siehe Voelzke, aaO, Rn. 25).
Der Zweck der ErmÃ¤chtigung wird es dabei im Falle der Obliegenheiten nach den Â§Â§Â 60Â bisÂ 62Â SGB I in aller Regel gebieten, die Leistung dem Grunde nach nachtrÃ¤glich zu erbringen. Denn der Zweck der Mitwirkungsobliegenheit ist in diesen FÃ¤llen durch die Nachholung der Mitwirkungshandlung erfÃ¼llt, indem nunmehr das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen Ã¼berhaupt oder zumindest ohne erheblichen Mehraufwand festgestellt werden kann. Liegen sie vor und handelt es sich bei der GewÃ¤hrung der begehrten Leistung um eine sog. gebundene Entscheidung (so auch hier bei der GewÃ¤hrung von Grundsicherung bei Erwerbsminderung), so dÃ¼rfte, sofern sich der Leistungszweck rÃ¼ckwirkend noch erreichen lÃ¤sst, die vollstÃ¤ndige Ablehnung der nachtrÃ¤glichen LeistungsgewÃ¤hrung kaum begrÃ¼ndbar sein (siehe Voelzke, aaO, Rn.Â 26).
Der verhaltenssteuernde Effekt der Ablehnung wegen fehlender Mitwirkung ist mit der Nachholung der Mitwirkungshandlung regelmÃ¤Ãig erreicht, so dass eine Ermessensreduzierung eintreten kann (vgl. VG Aachen Urteil vom 13. Dezember 2018 â¦Â 5Â KÂ 336/16 â¦ zur FÃ¼hrung des Verwaltungsverfahrens durch eine Berufsbetreuerin, juris Rn.Â 23 bis 26; siehe Voelzke, aaO, Rn. 26.1).
Sind die Anspruchsvoraussetzungen aufgrund einer Nachholung der Mitwirkung nachgewiesen und handelt es sich bei der GewÃ¤hrung der Leistung um eine sog.

gebundene Entscheidung, so dÃ¼rfte sich der Entscheidungsspielraum des LeistungstrÃ¤gers nach Auffassung des LSG Nordrhein-Westfalen in die Richtung einer Ermessensreduzierung auf Null einschrÃ¤nken (LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 15. Dezember 2021 â□Â LÂ 21Â ASÂ 1571/21 B ER â□ juris Rn. 28; siehe Voelzke, aaO, Rn. 26.2).
Eine Ausnahme wird insoweit gelten kÃ¶nnen, wenn der Mitwirkungspflichtige die Mitwirkungshandlung erst sehr viel spÃ¤ter, evtl. erst nach Jahren, nachholt. Sofern sich trotz des Zeitablaufs das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen fÃ¼r den gesamten Zeitraum der Versagung oder Entziehung feststellen lassen sollte, kÃ¶nnen Gesichtspunkte wie u.a. die Existenzsicherungsfunktion einer Sozialleistung, fÃ¼r derartige FÃ¤lle nicht vorgesehene RÃ¼ckstellungen des LeistungstrÃ¤gers und insbesondere auch die Frage, ob und inwieweit der Zweck einer Leistung nachtrÃ¤glich noch erreicht werden kann (z.B. bei Sachleistungen, aber auch bei fÃ¼r spezielle Notlagen vorgesehenen Sozialleistungen), gleichwohl insgesamt gegen eine nachtrÃ¤gliche GewÃ¤hrung sprechen. Zumindest dÃ¼rften derartige GrÃ¼nde, eine entsprechende AbwÃ¤gung im Bescheid vorausgesetzt, im Falle gerichtlicher NachprÃ¼fung nicht zu beanstanden sein (siehe Voelzke, aaO, Rn.Â 27).

D. h. hier, dass eine Verpflichtung des Beklagten zur rÃ¼ckwirkenden GewÃ¤hrung der Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r den hier streitigen Zeitraum Mai 2020 bis Dezember 2020 nur dann gegeben ist, wenn auf Seiten des Beklagten unter BerÃ¼cksichtigung der konkreten UmstÃ¤nde des Einzelfalles eine Ermessensreduzierung auf Null vorliegt. Dies ist jedoch zur Ã□berzeugung des Senates entgegen der Auffassung des SG hier nicht der Fall.
Der Beklagte hat vielmehr zu Recht die Ablehnung einer rÃ¼ckwirkenden GewÃ¤hrung von Grundsicherungsleistungen (bei denen es sich im Ausgangspunkt um eine gebundene Entscheidung handelt) fÃ¼r den hier streitigen Zeitraum Mai 2020 bis Dezember 2020 in seinem Bescheid vom 25. Januar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. September 2021 ausdrÃ¼cklich im Rahmen des hier gemÃ¤Ã□ Â§ 67 SGB I eingerÃ¤umten Ermessens damit begrÃ¼ndet, dass zum einen erst im Dezember die Nachweise vorgelegen hÃ¤tten, dass der KlÃ¤ger dauerhaft erwerbsgemindert sei und Nachweise Ã¼ber die Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers sowie Nachweise Ã¼ber Unterkunftskosten und die Nebenkostenabrechnungen erst im Januar 2021 Ã¼bersandt worden waren, sodass erst ab diesem Zeitpunkt habe festgestellt werden kÃ¶nnen, ob ein Bedarf im Sinne des Vierten Kapitel des SGB XII bestehe. Es sei hierbei auch berÃ¼cksichtigt worden, dass der KlÃ¤ger zusammen mit seinem Vater in einer Bedarfsgemeinschaft lebe und der Vater EigentÃ¼mer der von beiden bewohnten Wohnung sei, sodass der KlÃ¤ger selbst nicht unmittelbar zur Tragung von Unterkunftskosten verpflichtet sei und somit auch keine MietrÃ¼ckstÃ¤nde des KlÃ¤gers selbst hÃ¤tten entstehen kÃ¶nnen. Der Bedarf des KlÃ¤gers sei fÃ¼r die Vergangenheit gedeckt gewesen. Da auch im Bereich der Grundsicherung nach dem SGBÂ XII der Grundsatz gelte, dass nur ein gegenwÃ¤rtiger Bedarf zu decken sei, mÃ¼ssten Sozialhilfeleistungen fÃ¼r einen zurÃ¼ckliegenden Zeitraum auch nur dann erbracht werden, wenn die Notlage im Zeitpunkt der beanspruchten Hilfeleistung noch (fort)bestehe, ihre Leistungen also dem Bedarf des Betroffenen noch decken kÃ¶nnten. Der Bedarf an Leistungen fÃ¼r den Lebensunterhalt und

fÃ¼r das Wohnen sei beim KlÃ¤ger jedoch gedeckt gewesen und kÃ¶nne daher nicht mehr rÃ¼ckwirkend bewilligt werden. Auch seien keine Gesichtspunkte zu erkennen, die es rechtfertigten, trotz der Ablehnung der Leistungen wegen fehlender Mitwirkung und der Bedarfsdeckung, diese Leistungen zu erbringen.

Die hier vom Beklagten vorgenommenen ErmessenserwÃ¤gungen im Rahmen der ErmessensausÃ¼bung sind aus Sicht des Senates letztlich nicht zu beanstanden. Entgegen der Auffassung des SG liegt insbesondere zur Ãberzeugung des Senates keine Ermessensreduzierung auf Null vor.

Denn so ist zunÃ¤chst zu berÃ¼cksichtigen, dass, obwohl der KlÃ¤ger bzw. sein damaliger Betreuer, sein Vater (K.), schon im Vorfeld der Antragstellung (mit Schreiben vom 14. Mai 2020) und nach Antragstellung mit weiterem Schreiben vom 25. Juni 2020 ausdrÃ¼cklich darauf hingewiesen wurden, dass zwingende Voraussetzung fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter beim KlÃ¤ger die Feststellung der dauerhaften Erwerbsminderung durch den RentenversicherungstrÃ¤ger ist, erst Anfang Oktober 2020 die notwendige EntbindungserklÃ¤rung von der Ã¤rztlichen Schweigepflicht vorgelegt wurde und damit erst im Dezember das Gutachten zur Frage der dauerhaften Erwerbsminderung von Seiten des RentenversicherungstrÃ¤gers vorgelegt werden konnte. Ferner ist zu berÃ¼cksichtigen, dass vom KlÃ¤ger bzw. seinem Vater (K.) erst nach mehrfachen Aufforderungen im Januar 2021 alle die bereits mit Schreiben vom 25. Juni 2020 angeforderten Unterlagen zu den VermÃ¶gens- und EinkommensverhÃ¤ltnissen des KlÃ¤gers sowie den Kosten der Unterkunft samt Nebenkosten vorgelegt wurden und der Beklagte erst zu diesem Zeitpunkt die Frage der BedÃ¼rftigkeit klÃ¤ren bzw. den Bedarf des KlÃ¤gers feststellen konnte. Denn bis dahin bezog der KlÃ¤ger (seit 2005) Leistungen der Eingliederungshilfe, in Rahmen derer eine BedarfsprÃ¼fung nicht zu erfolgen hatte, sodass dem Beklagten gerade die wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse des KlÃ¤gers bis dahin auch nicht bekannt waren.

Hinzu kommt weiter, dass der KlÃ¤ger bzw. sein Vater letztlich auch nicht glaubhaft machen konnten, dass wÃ¤hrend der hier streitigen Zeit der Bedarf des KlÃ¤gers nicht gedeckt war. Hierbei ist vor allem zu berÃ¼cksichtigen, dass die Argumente des Vaters des KlÃ¤gers letztlich nicht Bestand behalten konnten. So erfolgte die angefÃ¼hrte PfÃ¤ndung hinsichtlich offener BeitrÃ¤ge zur Krankenversicherung â worauf das SG unter anderem seine Entscheidung gestÃ¼tzt hat â ausweislich der Auskunft der AOK bereits im Mai 2019 bezÃ¼glich offener BeitrÃ¤ge aus den Jahren 2017 und 2018, also keineswegs wÃ¤hrend des hier streitigen Zeitraums MaiÂ 2020 bis Dezember 2020. Des Weiteren hat K. selbst (in Schreiben vom 16.Â Oktober 2023 und 6. Dezember 2023) angegeben, ab Mitte 2018 ca. 16 Monate arbeitsunfÃ¤hig krank gewesen zu sein, also bis September 2019 und danach wieder eine Arbeit aufgenommen zu haben (laut eigenen Angaben des K. in einem Telefonat mit dem Beklagten war er seit September 2019 in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis, siehe Bl. 38 VA), mit der Folge, dass K. wÃ¤hrend der hier streitigen Zeit wieder Ã¼ber Arbeitseinkommen verfÃ¼gte.
Auch der Hinweis auf die vorzeitig aufgelÃ¶sten BausparvertrÃ¤ge fÃ¼hrt zu keiner anderen Bewertung. Denn auch hier ist zu berÃ¼cksichtigen, dass diese VertrÃ¤ge

ausweislich der vorgelegten KontoauszÃ¼ge erst zum 31. Juli 2021 bzw. 30. September 2021 aufgelÃ¶st wurden, also zu einem Zeitpunkt, zu dem zum einen K. in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis stand und zum anderen der KlÃ¤ger selbst bereits seit Januar 2021 Grundsicherungsleistungen erhielt. Insofern lÃ¤sst sich ein Zusammenhang mit einer behaupteten wirtschaftlichen Notlage wÃ¤hrend der hier streitigen Zeit nicht herstellen.

Da folglich hier zwischen der Antragstellung im Mai 2020 und dem Zeitpunkt, zu dem alle angeforderten Unterlagen im Januar 2021 schlieÃlich vorlagen, ein durchaus lÃ¤ngerer Zeitraum von rund acht Monaten vergangen war, obwohl auf der einen Seite von KlÃ¤gerseite geltend gemacht wird, wÃ¤hrend dieser Zeit sei keine Bedarfsdeckung sichergestellt gewesen, dies aber auf der anderen Seite gerade nicht schlÃ¼ssig dargetan werden konnte, ist damit hier von einer insoweit anderen â als vom SG unterstellten â Situation auszugehen, die gerade keine Ermessensreduzierung auf Null begrÃ¼ndet. Vielmehr lehnte der Beklagte insoweit im Rahmen des von ihm erkannten und ihm zustehenden Ermessens mit vertretbaren Argumenten eine rÃ¼ckwirkende Bewilligung der Grundsicherungsleistungen fÃ¼r die hier streitige Zeit Mai 2020 bis Dezember 2020 ab.

Aus diesen GrÃ¼nden ist auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG, soweit der Beklagte zur rÃ¼ckwirkenden GewÃ¤hrung von Leistungen fÃ¼r den Zeitraum Mai 2020 bis Dezember 2020 verurteilt wurde, aufzuheben.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 SGG) liegen nicht vor. Â

Â

Erstellt am: 17.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024